



Deutsches Reich
Der Reichspräsident

Erlaß
des Reichspräsidenten über das Reichswappen
und den Reichsadler

Unter Berufung auf Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in der Fassung vom 15. November 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. September 2017 sowie unter Berufung auf das Reichsleitungsgesetz vom 8. Januar 2017

ergeht der Erlaß des Reichspräsidenten betreffend das Reichswappen
und den Reichsadler

I

¹Auf Vorschlag der Reichsleitung bestimme ich, daß das Reichswappen auf goldgelbem Grunde des Reichsschildes mit halbkreisförmig abgerundeter Spitze nach unten den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe. ²Das Reichswappen wird nach den Mustern der als Anlage dieses Erlasses beigefügten Bildtafel I festgesetzt.

II

Die Darstellung des Reichsadlers ohne Reichsschild ist zulässig in Urkunden, Briefkopfbögen, im Formularwesen der Reichsbehörden sowie als Wasserzeichen für Urkundenpapier und Briefpapiere der Öffentlichen

Hand, bei der Wiedergabe bei amtlich veranlaßten elektronischen Medienauftritten und auf Bildtafeln zur Markierung des Hoheitsgebietes des Deutschen Reiches.

III

Die in der Bildtafel als Anlage dargestellten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Reichswappens maßgebend.

IV

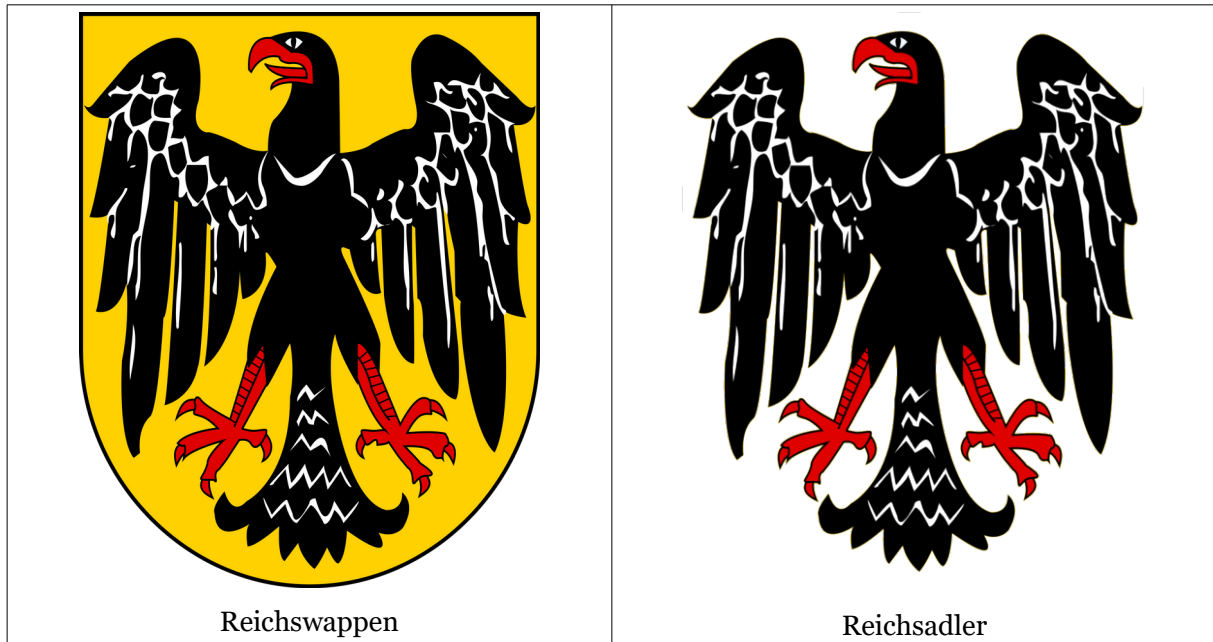
Der Erlaß tritt mit der Verkündung im Reichsgesetzblatt im gesamten Umfange des Reiches in Kraft.

Berlin, am 16. April 2018

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz
Reichskanzler und Stellvertretender Reichspräsident

Anlage zum Erlaß des Reichspräsidenten über das Reichswappen
und den Reichsadler vom 16. April 2018

Bildtafel



Farbbestimmung

Der Farbton von Schnabel, Zunge und Fänge des Reichsadlers ist wie folgt festgelegt:

Hexadezimalcode: #f50f00 (R: 245; G: 15; B: 0)

Der goldgelbe Farbton in den Dienstschilden und Standarten ist wie folgt festgelegt:

Hexadezimalcode: #ffd200 (R: 255; G: 210; B: 0)